



# Konzeption Vollzeitpflege

## im Landkreis Heidenheim



## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b>	3
<b>1. Rechtliche und fachliche Grundlagen</b>	4
1.1 Rechtliche Grundlagen (nicht abschließend)	4
1.2 Begriff und Ziele der Vollzeitpflege	7
1.3 Eignung und Grenzen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung	8
1.4 Formen der Vollzeitpflege	9
<b>2. Hilfeplanverfahren - Prozessgestaltung</b>	11
2.1 Mitwirkung im Hilfeplanprozess	11
2.2 Vermittlungsprozess	12
2.3 Fachliche Begleitung des Pflegeverhältnisses und der Herkunftsfamilie	13
2.4 Rückkehroptionen - Beendigung von Pflegeverhältnissen	14
<b>3. Leistungserbringer der Vollzeitpflege</b>	15
3.1 Pflegekinderfachdienst	15
3.1.1 Ziele	15
3.1.2 Struktur und Aufgaben	15
3.1.3 Anforderungen an die Fachkräfte	17
3.2 Pflegepersonen	17
3.2.1 Anforderungen	17
3.2.2 Aufgaben	20
<b>4. Materielle Leistungen</b>	21
4.1 Pflegegeld	21
4.2 Zahlungsweise	22
4.3 Sonstiges	22
<b>5. Ausblick</b>	23

## **Präambel**

Mit Inkrafttreten des SGB VIII am 01.01.1991 entstand ein Veränderungsprozess in der Jugendhilfe. Es haben sich zunehmend vielfältige neue Angebote und Formen, insbesondere auch im ambulanten Bereich, entwickelt. U. a. durch den Ausbau ambulanter Erziehungshilfen haben sich die Anforderungen an stationäre Hilfen zur Erziehung geändert. Dieser präventiv orientierte Ansatz hat zur Folge, dass in der Regel Kinder und Jugendliche vollstationär untergebracht werden, die durch familienunterstützende Maßnahmen nicht mehr erreicht werden können.

Um diesen steigenden fachlichen Standards gerecht zu werden, wurde im Fachbereich Jugend und Familie im Landratsamt Heidenheim im November 1999 ein Fachdienst für Vollzeitpflege eingerichtet.

Die Qualitätsanforderungen an die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege haben sich in den vergangenen Jahren stetig erhöht. Es hat sich eine große Bandbreite dieses Hilfsangebotes entwickelt. Vor Jahren lag der Schwerpunkt noch vorwiegend auf der Unterbringung von kleinen Kindern in langfristige Pflegeverhältnisse. Zu dieser Zeit zeichneten sich die Pflegeverhältnisse dadurch aus, dass die Kontakte zwischen Herkunftsfamilie und Kind seltener waren. Heute sind Pflegefamilien in der Zusammenarbeit mit Herkunftsfamilien mehr gefordert.

Anforderungen an Pflegefamilien können heute gut mit den Anforderungen an professionelle Erzieher in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe verglichen werden. Es zeichnet sich ab, dass es inzwischen immer mehr Kurzpflege- bzw. befristete Pflegeverhältnisse mit einer Rückkehroption des Kindes/des Jugendlichen in die Herkunftsfamilie gibt. Die Zahl der Inobhutnahmen von jüngeren Kindern und Jugendlichen und damit verbundener Unterbringungen in Pflegefamilien nimmt stetig zu.

Im vorliegenden Konzept des Pflegekinderfachdienstes spiegelt sich die aktuelle inhaltliche Auseinandersetzung und Diskussion aller am Unterbringungsprozess von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien im Landkreis Heidenheim Beteiligter wider. Dieses Konzept soll eine Orientierungshilfe hinsichtlich der Rollen- bzw. Aufgabenverteilung sowie der gestellten Qualitätsanforderungen sein. Es soll zur weiteren Entwicklung eines gemeinsamen Fachverständnisses und letztendlich zur Qualitätssicherung bei der Ausgestaltung der Hilfeform Vollzeitpflege beitragen.

## 1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Die Vermittlung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien ist eine Form der Hilfen zur Erziehung und wird in ihrer Ausgestaltung und Aufgabenstellung durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz beschrieben. Die Vollzeitpflege nimmt eine Sonderstellung im Bereich der Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII ein, weil sie nicht im Rahmen einer Einrichtung, sondern von Privatpersonen, welche in der Regel keine professionelle Ausbildung haben, als Partner der Jugendhilfe erbracht wird.

### 1.1 Rechtliche Grundlagen (nicht abschließend)

#### **UN-Konvention über die Rechte des Kindes**

Artikel 8	(Grundrecht des Kindes auf Identität)
Artikel 9 Abs 3	(Grundrecht des Kindes auf regelmäßige persönliche Beziehung und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen)
Artikel 16	(Anspruch des Kindes auf rechtlichen Schutz vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr)
Artikel 20	(Anspruch des Kindes auf besonderen Schutz und Beistand des Staates, wenn es von seiner Herkunftsfamilie getrennt leben muss, Berücksichtigung der ethnischen, religiösen, kulturellen und sprachlichen Herkunft des Kindes)

#### **Grundgesetz (GG)**

Artikel 6 Abs. 1 und 3	(Schutz des Kindes und Schutz der Familie)
------------------------	--

#### **Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)**

§ 1	(Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe)
§ 8a	(Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)
§ 18 Abs 3	(Anspruch der Kinder und Jugendlichen sowie der Pflegepersonen auf Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 BGB)
§ 20	(Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituationen)

- §§ 27, 35a, 41 i. V. m. § 33 (Vollzeitpflege als eine zeitlich befristete Hilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform, für deren Gewährung der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 79 und 85 Abs. 1 verantwortlich ist)
- § 36 (Verfahren der Mitwirkung und Beteiligung - Hilfeplanung/Prüfen der Möglichkeit der Annahme als Kind bei einer langfristigen Unterbringung außerhalb der eigenen Familie)
- § 37 Abs. 1 (Zusammenarbeit von Jugendamt, Pflegepersonen und Eltern zum Wohle des Kindes)
- § 37 Abs. 2 (Anspruch der Pflegepersonen auf Unterstützung und Beratung)
- § 37 Abs. 3 (Kontrollfunktion des Jugendamtes sowie Informationspflicht der Pflegepersonen/Überprüfung von Pflegepersonenbewerbern)
- § 38 (Vermittlerfunktion des Jugendamtes bei Meinungsverschiedenheiten und Erklärungen der Personensorgeberechtigten, welche die Vertretungsmacht der Pflegepersonen erheblich einschränken bzw. eine Erziehung im Interesse des Kindes oder Jugendlichen nicht mehr gewährleisten)
- §§ 39, 40 (Anspruch auf Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen als Annexleistung zur Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege sowie auf Krankenhilfe)
- § 42 (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen)
- § 44 (Erteilung einer Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt)
- §§ 61 - 66 (Schutz personenbezogener Daten)
- §§ 86 ff (örtliche Zuständigkeit), insbesondere
- § 86 Abs. 6 (Zuständigkeitswechsel zum Wohnort der Pflegeperson)
- § 91, 94 (Heranziehung der Eltern bzw. des Kindes oder Jugendlichen zu den Kosten der Vollzeitpflege)

**Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Baden-Württemberg)**

**Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)**

**Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

§§ 1626 Abs. 3, 1684, 1985 (Umgangsrecht des Kindes oder Jugendlichen)

§ 1630 (Übertragung von Sorgerechtsangelegenheiten auf die Pflegeeltern mit Zustimmung der Eltern oder auf Antrag der Eltern)

§ 1631 Abs. 2 (Recht von Kindern und Jugendlichen auf gewaltfreie Erziehung)

§ 1632 Abs. 4 (Verbleibensanordnung des Familiengerichts von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt und die Herausnahme durch die Eltern das Kindeswohl gefährden würde)

§ 1666 (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls)

§ 1688 (Befugnis der Pflegepersonen, den Inhaber der elterlichen Sorge in Angelegenheiten des täglichen Lebens und zum Treffen von Entscheidungen zu vertreten, wenn das Kind oder der Jugendliche für längere Zeit in Familienpflege lebt)

**Sozialhilfe (SGB XII)**

§ 54 Abs. 3 (Betreuung in einer Pflegefamilie als Leistung der Eingliederungshilfe zur Vermeidung des Aufenthalts in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe)

**Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)****Namensänderungsgesetz (NÄG) und Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV)****Jugendschutzgesetz (JuSchG)****Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RKEG)**

## 1.2 Begriff und Ziele der Vollzeitpflege

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) führt als eine Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) die Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) auf. Unter Vollzeitpflege versteht das Gesetz die Unterbringung, Betreuung und Versorgung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen.

Vollzeitpflege ist eine zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Lebensform. Sie soll jungen Menschen ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren persönlichen Bindungen entsprechend den Aufbau positiver emotionaler Beziehungen innerhalb eines Familiensystems ermöglichen und somit ihrer gesamten Entwicklung förderliche Bedingungen bieten.

Die Mitarbeiterinnen des Pflegekinderfachdienstes müssen um die existentiellen kindlichen Bedürfnisse, seine Bindungsbedingungen sowie die Möglichkeiten und die Notwendigkeit der Sicherung und Befriedigung dieser wissen. Die Bindung des Kindes ist ein Naturbedürfnis und Voraussetzung einer gesunden Persönlichkeitsentwicklung. Eine gesunde emotionale Entwicklung in den ersten entscheidenden Lebensjahren schafft die Grundlage für eine gesunde Persönlichkeit und ist mit die Basis für die Entwicklung aller anderen menschlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie schafft erst die Voraussetzung, dass die Kennzeichen einer geglückten Persönlichkeitsentwicklung, wie Beziehungsfähigkeit, Arbeitsfähigkeit, Belastungsfähigkeit und letztlich Lebensfähigkeit im Laufe der kindlichen Entwicklung realisiert werden können. Bindung ist das Ergebnis eines kontinuierlichen Prozesses zwischen dem Kind und seiner versorgenden Person.

Im Verlauf der Hilfe sind die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie so zu verbessern, dass eine Rückkehr in den elterlichen Haushalt möglich wird. Die vom Alter des Kindes abhängige Zeitperspektive ist dabei zu berücksichtigen. Wird eine Rückkehr des Kindes ausgeschlossen, soll eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive geschaffen werden. Dabei ist zunächst die Möglichkeit einer Adoptionsvermittlung zu prüfen. Bei dauerhafter Vollzeitpflege steht die langfristige Integration des Kindes oder Jugendlichen in die Pflegefamilie im Vordergrund.

Bestehende Bindungen und Beziehungen zur Herkunftsfamilie müssen dabei akzeptiert und geachtet werden. Das Kind oder der Jugendliche wird bei der Auseinandersetzung mit seiner Biografie und Identität unterstützt. Die abgebenden Eltern erhalten in diesem Fall im Rahmen der Hilfeplanung Unterstützung bei der Verarbeitung der Trennung vom Kind sowie bei der Kontaktgestaltung - wenn nötig - unter Einbeziehung des betreuten Umgangsrechts.

### **1.3 Eignung und Grenzen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung**

Zielgruppe der Bemühungen der Jugendhilfe im Rahmen des Pflegekinderfachdienstes sind nicht nur die Kinder und Jugendlichen, sondern auch deren Pflegefamilien und Herkunftsfamilien.

Vollzeitpflege ist eine bedarfsdeckende Hilfe zur Erziehung für Kinder und Jugendliche, die das stabile Beziehungsgefüge und den verlässlichen, kontinuierlichen erzieherischen Rahmen einer Familie für ihre Entwicklung benötigen. Nachdem durch familienunterstützende, ambulante oder teilstationäre Maßnahmen die Lebenssituation der Familie nicht nachhaltig verbessert werden konnte, kann eine Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege notwendig werden.

Ob die Vollzeitpflege die geeignete Form einer Hilfe zur Erziehung ist, wird im Einzelfall auf der Grundlage einer gründlichen Analyse der Lebenssituation des Kindes/des Jugendlichen und der Herkunftsfamilie festgestellt.

Das Kind/der Jugendliche steht im Mittelpunkt aller Bemühungen. Unter Beteiligung der Herkunftsfamilie, der Personensorgeberechtigten, des Jugendamtes, der Pflegefamilie und des Pflegekindes ist eine einvernehmliche Zielsetzung für den Hilfeprozess anzustreben. Die von allen getragene Lösung erleichtert die Umsetzung gemeinsamer Handlungsstrategien. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, ist u. U. die Einbeziehung des Familiengerichts erforderlich.

Der konkrete Hilfebedarf sowie die zeitliche Perspektive der Hilfe müssen im Vorfeld bestimmt werden. Dies ist u. a. eine Voraussetzung für die Ermittlung der Eignetheit einer Pflegestelle.



Entscheidendes Kriterium für die zeitliche Planung ist der kindliche Zeitbegriff - je jünger das Kind ist, um so enger ist der Zeitraum bemessen, innerhalb dessen ein dauerhafter Lebensort bestimmt werden muss.

Können die Bedarfe eines Kindes/eines Jugendlichen nicht im Rahmen einer Unterbringung in Vollzeitpflege gedeckt werden, ist abzuwägen, ob andere Formen der stationären Unterbringung geeignet sind.

#### **1.4 Formen der Vollzeitpflege**

Im Wesentlichen werden, je nach Dauer und Zielsetzung der Vollzeitpflege, folgende Formen unterschieden und praktiziert:

##### **Bereitschaftspflege**

Bereitschaftspflege wird verstanden als ein zeitlich befristetes Angebot für Kinder und Jugendliche und deren Eltern, die sich in einer krisen- und konflikthaften Übergangssituation befinden. Die Unterbringung in Bereitschaftspflege erfolgt, wenn die Versorgung in der eigenen Familie nicht mehr gewährleistet ist und/oder das Kind bzw. der/die Jugendliche sich in einer akuten Gefährdungssituation befindet.

Kinder und Jugendliche, die in Bereitschaftspflege untergebracht werden, erleben meist eine kurzfristige, ungeplante und unvorbereitete Trennung von der Herkunftsfamilie. Bereitschaftspflege dient der Sicherstellung der Primärversorgung und bietet Schutz, Zuwendung und emotionale Ansprache bis zur Klärung der weiteren Perspektive des Kindes/des Jugendlichen und seiner Herkunftsfamilie.

Die Bereitschaftspflege erfolgt entweder auf Basis von Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII), als Hilfe zur Erziehung (§ 33 SGB VIII) oder als Hilfe in Notsituationen (§ 20 SGB VIII).

An dieser Stelle wird auf die gesonderte Konzeption „Bereitschaftspflege im Landkreis Heidenheim“ (Stand März 2012) verwiesen.

### **Zeitlich befristete Vollzeitpflege**

Bei zeitlich befristeter Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) wird die Erziehung, Versorgung und Betreuung des Kindes/Jugendlichen für einen befristeten Zeitraum übernommen, da diese Aufgaben von der Herkunftsfamilie aus verschiedenen Gründen nicht geleistet werden können. Ziel dabei ist immer die Rückführung des Kindes/Jugendlichen in den elterlichen Haushalt. Die Herkunftsfamilie muss deshalb intensiv am Hilfeprozess beteiligt werden. Auch sind die Umgangskontakte zur Herkunftsfamilie so zu gestalten, dass ein Bindungserhalt bzw. -aufbau gewährleistet ist.

### **Vollzeitpflege auf Dauer**

Die Vollzeitpflege auf Dauer (§ 33 SGB VIII) stellt eine langfristige Lebensperspektive für das Kind oder den Jugendlichen dar, wenn eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie nicht zu erwarten ist und eine Adoption nicht in Frage kommt.

Die auf Dauer angelegte Vollzeitpflege wird in der Regel bis zur Verselbständigung (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und in besonders begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus) gewährt.

In der Vollzeitpflege auf Dauer gestaltet sich die Intensität der Kontakte zur Herkunftsfamilie dem Einzelfall entsprechend.

### **Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche**

Pflegestellen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche (§ 33, Satz 2 SGB VIII) nehmen Kinder und Jugendliche auf, deren körperliche, geistige und seelische Entwicklung besonders beeinträchtigt ist bzw. die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder mehrfach wesentlich behindert sind (§ 33 SGB VIII in Ausgestaltung von § 35a SGB VIII, sowie § 54 Abs. 3 SGB XIII). Eine Pflegefamilie muss in diesem Fall eine besondere Eignung vorweisen, welche auf die besondere Problematik des aufzunehmenden Kindes/Jugendlichen bezogen ist. Als solche gilt z. B. eine pädagogische, psychologische, therapeutische oder pflegerische Ausbildung oder langjährige Erfahrung auf einem dieser Gebiete.

Die Leistungen können einzelfallbezogen variieren.

## 2. Hilfeplanverfahren - Prozessgestaltung

### 2.1 Mitwirkung im Hilfeplanprozess

Handelt es sich bei der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer anderen Familie um eine Hilfe nach § 33 SGB VIII, ist gemäß §§ 36 und 37 SGB VIII die Mitwirkung der Sorgeberechtigten und des Minderjährigen bei der Hilfestellung zu sichern, ein Hilfeplan zu erstellen sowie mit den Pflegepersonen eng zusammenzuarbeiten. Die Federführung für die erste Hilfeplanung obliegt dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD).

Bei angedachter Fremdunterbringung von Kindern/Jugendlichen ist der Pflegekinderfachdienst frühzeitig in die Beratung einzubeziehen. Vor der Inanspruchnahme der Hilfe in Ausgestaltung von Vollzeitpflege sind die Eltern, Personensorgeberechtigten und Kinder oder Jugendlichen an der Entscheidungsfindung zu beteiligen. Sie sind über mögliche Auswirkungen dieser Hilfe zu informieren und zu beraten. Die Entscheidung über die Hilfe sollte einvernehmlich zwischen ASD, den Personensorgeberechtigten, dem Kind oder Jugendlichen und dem Pflegekinderfachdienst erfolgen.

Vor Beginn der Hilfe ist eine fachlich gut abgesicherte Prognose zur zeitlichen Dauer der Vollzeitpflege unter Einbeziehung der Eltern, Personensorgeberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen zu erstellen. Eltern, Personensorgeberechtigte und Kinder oder Jugendliche sind an der Auswahl der Pflegestelle zu beteiligen. Im Anschluss an die Hilfeplanung nach Unterbringung des Kindes bzw. des/der Jugendlichen und Abschluss evtl. schwebender familiengerichtlicher Verfahren übernimmt der Pflegekinderfachdienst die komplette Fallverantwortung und -steuerung.

Bei der Erstellung und Fortschreibung des Hilfeplanes sind die Pflegepersonen und weitere Helfer bzw. Fachkräfte (Mitarbeiter der Erziehungsberatungsstelle, Familienhelfer, Therapeuten, Lehrer, Erzieher, Ärzte u. ä.) einzubeziehen. Im Verlauf des Hilfeplanverfahrens sind die Ziele der Hilfe unter Berücksichtigung der Entwicklung beider Familiensysteme (Herkunftsfamilie und Pflegefamilie) regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. Es ist regelmäßig zu prüfen, ob eine Adoption des Pflegekindes durch seine Pflegeeltern in Frage kommt.

## 2.2 Vermittlungsprozess

Die Entscheidung über die Unterbringung wird in einem Team unter Teilnahme von ASD, Geschäftsbereichsleitung und Pflegekinderfachdienst getroffen, welches vom ASD einberufen wird.

Um den Vermittlungsprozess so gut wie möglich zu gestalten, erhält der Pflegekinderfachdienst vom ASD eine Sozialpädagogische Diagnose mit folgenden Informationen:

- zum Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen,
- zur bisherigen Lebenssituation des Kindes oder Jugendlichen,
- zur gesundheitlichen Situation des Kindes oder Jugendlichen,
- zur Bindungsgeschichte des Kindes oder Jugendlichen,
- zu Defiziten und Stärken/Fähigkeiten des Kindes oder Jugendlichen,
- zur schulischen Situation des Kindes oder Jugendlichen,
- zum Hilfebedarf des Kindes oder Jugendlichen,
- zur rechtlichen Situation des Kindes oder Jugendlichen,
- zur Herkunftsfamilie (Genogramm).

Das Team des Pflegekinderfachdienstes trifft im Anschluss die Auswahl einer geeigneten Pflegestelle anhand deren Profil und unter Berücksichtigung der psychischen und physischen Besonderheiten sowie Vorerfahrungen des Kindes oder Jugendlichen, seinem Alter und Entwicklungsstand, seinem Förderbedarf und seinen persönlichen Bindungen zur Herkunftsfamilie.

Die zukünftigen Pflegepersonen erhalten umfassende Informationen über die bisherige Bindungs-, Entwicklungs- und Krankengeschichte des Kindes sowie über Kooperationsmöglichkeiten und den Hilfebedarf der Herkunftsfamilie. Vor Beginn der Vermittlung ist, abgestimmt auf den Einzelfall und unter Einbeziehung aller Beteiligten, ein gemeinsames Konzept des Vermittlungsprozesses zu erarbeiten. Dabei sind der Trennungsprozess von der Herkunftsfamilie sowie die Kennenlernphase zwischen Pflegeeltern, Kind/Jugendlicher, Eltern und weiterer wichtiger Bezugspersonen zu berücksichtigen und angemessen zu gestalten. Bedenken der im Prozess Beteiligten sind ernst zu nehmen und zu beachten. Der Vermittlungsprozess endet mit dem Umzug des Kindes oder Jugendlichen in die Pflegestelle.

### **2.3 Fachliche Begleitung des Pflegeverhältnisses und der Herkunftsfamilie**

Pflegeeltern besitzen einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt (§ 37 SGB VIII). Federführend dabei ist der Pflegekinderfachdienst, der im Einzelfall begleitet und berät, sowie Fortbildungsangebote plant und durchführt.

Der oft sehr hohe erzieherische Bedarf der Pflegekinder erfordert erhebliche erzieherische und soziale Kompetenzen der Pflegefamilien. Dies ist besonders der Fall, wenn traumatisierte Kinder oder Jugendliche in Pflegefamilien untergebracht werden. In der Phase des Integrationsprozesses ist eine besonders enge Begleitung der Pflegefamilie erforderlich. Die Pflegefamilie benötigt Beratung und Unterstützung durch den Pflegekinderfachdienst, um die Integration des Kindes/Jugendlichen in die Pflegefamilie zu erleichtern und das Verhalten des Kindes/des Jugendlichen in den unterschiedlichen Phasen des Integrationsprozesses besser verstehen und darauf eingehen zu können.

Weitere Themen in der Beratung sind die Schaffung einer Kooperationsbasis zwischen Pflegefamilie und Herkunftsfamilie sowie mögliche Veränderungen des Familiensystems der Pflegefamilie.

Pflegeeltern brauchen kompetente und verlässliche Ansprechpartner und Berater, um sich in den verschiedenen Phasen des Pflegeverhältnisses entlasten zu können, Unsicherheiten abzubauen und konstruktive Lösungen zu finden.

Insbesondere in Krisensituationen ist es unerlässlich, dass der Pflegekinderfachdienst flexibel und zeitnah für Intervention oder Vermittlung, Gespräche und Hausbesuche etc. zur Verfügung stehen kann. Nur so kann vermieden werden, dass es zu übereilten Abbrüchen des jeweiligen Pflegeverhältnisses kommt.

Neben der fachlichen Begleitung des Pflegeverhältnisses ist die Arbeit mit der Herkunftsfamilie eine weitere wichtige Aufgabe. Einerseits muss die Herkunftsfamilie bei einer Unterbringung in Vollzeitpflege mit Rückkehroption dahingehend unterstützt werden, die Bedingungen in der Herkunftsfamilie, wie z. B. Erziehungskompetenz der Eltern zu verbessern. Andererseits muss die Herkunftsfamilie bei einem auf Dauer angelegten Pflegeverhältnis bei der Bewältigung des Trauerprozesses und der Rollenfindung zum Elternsein ohne Kind begleitet werden.

Die Arbeit mit der Herkunftsfamilie ist ein fester Bestandteil der Hilfe zur Erziehung in einer anderen Familie. Nachdem diese in der Regel unabhängig vom fallverantwortlichen Sachbearbeiter erfolgen soll, kann im Rahmen der Hilfeplanung die Erziehungsberatungsstelle hinzugezogen werden.

#### **2.4 Rückkehroptionen - Beendigung von Pflegeverhältnissen**

Unter Vollzeitpflege versteht der Gesetzgeber eine zeitliche befristete Hilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform. Vor Beginn der Hilfe ist daher eine fachlich abgesicherte Prognoseentscheidung erforderlich. Eine Rückkehroption besteht, wenn eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie in einem für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraum erwartet werden kann. Eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie ist dann gegeben, wenn die Eltern bereit sind, Hilfen ressourcenorientierend und unterstützend anzunehmen und die Gründe, die zur Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen bzw. zur Kindeswohlgefährdung führten, beseitigt sind. Die Frage der Rückkehr ist mit den Eltern regelmäßig zu thematisieren und - soweit notwendig - mit modifizierten Bedingungen zu versehen.

Die Prüfung der Rückkehroption erfordert zusätzlich die Berücksichtigung der kindlichen Zeitperspektive. Zur Rückkehr eines Kindes oder Jugendlichen in den Haushalt der Herkunftsfamilie wird mit allen Beteiligten ein Konzept erarbeitet, das insbesondere die Intensivierung der Besuchskontakte vorbereitet. Nach erfolgter Rückkehr besitzt das Kind oder der Jugendliche einen Anspruch auf Kontakte zu seinen früheren Pflegepersonen, was im zu erarbeitenden Rückführungskonzept zu benennen ist.

Hält die Herkunftsfamilie an der Rückkehroption fest, obwohl keine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen eingetreten ist und wären auch ambulante Hilfen nicht ausreichend, um eine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen nach Rückkehr in die Herkunftsfamilie auszuschließen, wird im Interesse des Kindes/des Jugendlichen eine gerichtliche Entscheidung zur Realisierung der dauerhaften Lebensperspektive angeregt (§§ 8a, 50 SGB VIII).

### **3. Leistungserbringer der Vollzeitpflege**

#### **3.1. Pflegekinderfachdienst**

##### **3.1.1 Ziele**

Der Pflegekinderfachdienst sichert zur Umsetzung von Hilfen zur Erziehung die bedarfsgerechte Bereitstellung geeigneter Pflegepersonen.

Er setzt gemäß § 37 Abs. 2 SGB VIII den Rechtsanspruch der Pflegepersonen auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt um.

Der Pflegekinderfachdienst überprüft entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls gemäß § 37 Abs. 3 SGB VIII, ob durch die jeweiligen Pflegepersonen eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet wird.

##### **3.1.2 Struktur und Aufgaben**

Der Pflegekinderfachdienst ist innerhalb des Fachbereichs Jugend und Familie als Sonderdienst organisiert.

Im Wesentlichen bestehen folgende Aufgaben:

- Konzeptentwicklung, Auswertung und Evaluation
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung potentieller Pflegepersonen
- Schaffung eines ausreichenden Pools von Pflegeeltern, um den individuellen Bedarfs- und Problemlagen des Kindes/des Jugendlichen entsprechen zu können
- Auswahl und Vorbereitung von Pflegestellenbewerbern in Form eines Vorbereitungsseminars und Einzelgesprächen
- Erstellung und bei Bedarf Fortschreibung eines Pflegestellenprofils in Kooperation mit den ausgewählten Bewerbern
- Organisation und/oder Durchführung von Fortbildungsangeboten für Pflegeeltern
- Organisation und/oder Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen, z. B.: Sommerfest

- Regelmäßige Information der Pflegeeltern, z. B. in Form von halbjährlichen Pflegeelternbriefen
- Enge Kooperation mit dem ASD und anderen Fachkräften des Fachbereichs Jugend und Familie sowie anderen Behörden, Institutionen und Personen
- Beratung der Herkunftsfamilie u. a. über mögliche Auswirkungen einer Unterbringung in einer Pflegefamilie
- Beteiligung am Team zur Entscheidung über die Fremdunterbringung
- Beteiligung im Vermittlungsprozess und Federführung bei der Auswahl der jeweils geeigneten Pflegestelle für ein bestimmtes Kind/einen bestimmten Jugendlichen - Kooperation in dieser Phase mit Eltern, Kind/Jugendlicher, Pflegeeltern, ggf. Heim oder anderer Pflegefamilie, Vormund und ASD
- Begleitung der Anbahnungsphase
- Beteiligung an der Ersthilfeplanerstellung
- regelmäßige Fortschreibung des Hilfeplans in Fallverantwortung und ggf. Vorbereitung dieser Gespräche mit den Pflegeeltern und dem Kind/Jugendlichen
- Ausgestaltung und Regelung der Kontakte zwischen Herkunftsfamilie und Pflegekind, hier kann in Einzelfällen ein betreuter Umgang gem. § 18 SGB VIII notwendig werden (siehe Konzeption des Landkreises Heidenheim zum Betreuten Umgang - Stand März 2012)
- Kontinuierliche Fachberatung und Unterstützung der Pflegestellen vor, während und nach der Betreuung des Kindes/Jugendlichen
- Beratung der Herkunftsfamilie unter Berücksichtigung der Perspektiven des Pflegeverhältnisses
- Unterstützung und Beratung des Kindes oder Jugendlichen zur Förderung der Partizipation
- Vermittlung ergänzender Hilfen
- Begleitung bei der Beendigung der Pflegeverhältnisse bei Rückführung in die Herkunftsfamilie, Verselbständigung des Jugendlichen oder bei der Einleitung weiterführender Hilfen
- Federführung und/oder Beteiligung in familiengerichtlichen Verfahren
- Dokumentation des Hilfeprozesses
- Erteilung der Pflegeerlaubnis gem. § 44 SGB VIII



### **3.1.3 Anforderungen an die Fachkräfte**

Die Fachkräfte im Pflegekinderfachdienst verfügen über die Qualifikation als Dipl.-Sozialpädagoge/-arbeiter sowie ausreichende Berufserfahrung. Sie sind bereit, an Fachberatungen, Fortbildung und Supervision teilzunehmen.

Folgende Fachkenntnisse - bzw. die Bereitschaft, diese zu erwerben - werden vorausgesetzt:

- Fundierte Kenntnisse der Ergebnisse der Bindungsforschung und Entwicklungspsychologie
- Fundierte Kenntnisse über die Entstehung von Verhaltensauffälligkeiten, Behinderungen und Traumatisierungen als Folge von Misshandlungen, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung, Trennung von der Herkunftsfamilie und den daraus resultierenden Anforderungen an Pflegefamilien
- Kenntnisse und Fertigkeiten in Beratungsmethoden, insbesondere der systemischen Familienberatung
- Kenntnisse und Fertigkeiten in der Gesprächsführung mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- Grundkenntnisse psychotherapeutischer Verfahren
- Krisenintervention
- Methoden der Einzelberatung, Gruppenarbeit, Moderation und Fortbildung

## **3.2 Pflegepersonen**

### **3.2.1 Anforderungen**

Als Pflegepersonen kommen verheiratete Paare, alle anderen Lebensgemeinschaften und alleinstehende Personen in Betracht, soweit durch sie die nachfolgend beschriebenen Anforderungen und Voraussetzungen erfüllt werden. Eine Unterbringung bei Verwandten ist ebenso möglich, wenn diese die formalen Voraussetzungen erfüllen und ein gleichzeitiger Bedarf einer Hilfe zur Erziehung vorliegt, der durch diese verwandte Pflegefamilie gedeckt werden kann.

Die Voraussetzungen für die persönliche Eignung der Pflegeperson zur Aufnahme eines bestimmten Kindes/Jugendlichen sind im Einzelfall nach der Art der Pflegestelle, den persönlichen Bedingungen der Pflegeperson(en) sowie den individuellen Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand des aufzunehmenden Kindes/Jugendlichen zu beurteilen.

Folgende Voraussetzungen und Fähigkeiten müssen Pflegepersonen erfüllen bzw. besitzen:

- körperliche und geistige Gesundheit
- Belastbarkeit und Frustrationstoleranz
- Empathie, emotionale Stabilität und gute soziale Wahrnehmungsfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein sowie Bindungs- und Beziehungsfähigkeit
  - die Fähigkeit, sich kognitiv flexibel auf die sich wandelnden Bedürfnislagen eines sich entwickelnden Kindes/Jugendlichen einzustellen
  - Partnerschaftliche Stabilität
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie und dem Fachbereich Jugend und Familie
- Fähigkeit zur Akzeptanz der Herkunftsfamilie und Toleranz gegenüber verschiedener Lebensweisen
- Respektieren der Lebensgeschichte des Kindes/des Jugendlichen und die Bereitschaft, sich mit der Lebensgeschichte auseinanderzusetzen
- gesetzlich anerkannte, verfassungskonforme, religiöse oder weltanschauliche Haltung
- Fähigkeit, sich auf Veränderungen innerhalb der eigenen Familie einzulassen bzw. auf krisenhafte Situationen flexibel reagieren zu können
- Fähigkeit, mit Trennungs- und/oder Trauerprozessen konstruktiv umzugehen
- Fähigkeit, die eigene Tätigkeit als Pflegeperson zu reflektieren sowie die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen und Supervision

- es dürfen keine ansteckenden Krankheiten, Krankheiten die lebensverkürzend sind, Suchterkrankungen, schwerwiegende psychische und psychosomatische Erkrankungen oder Krankheiten bzw. Behinderungen, durch welche die Erziehungsfähigkeit wesentlich herabgesetzt wird, vorliegen
- die Bewerber müssen dem Fachdienst ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, gem. § 30a BZRG vorlegen. Dieses Führungszeugnis muss alle 5 Jahre erneuert werden
- es wird ein natürliches Verhältnis zwischen dem Alter des Kindes/ des Jugendlichen und dem Alter der Pflegeeltern angestrebt. In begründeten Ausnahmefällen sind Einzelfallentscheidungen möglich.
- nach Möglichkeit: Berücksichtigung der natürlichen Geschwisterreihe
- die Bewerber sollen gesicherte wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen
- die räumlichen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes/ Jugendlichen müssen gegeben sein. Je nach Alter und Entwicklungsstand müssen Rückzugsmöglichkeiten für das Pflegekind vorhanden sein.
- wurden in der Bewerberfamilie Hilfen zur Erziehung beansprucht, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.
- die Betreuung und Versorgung des Kindes/Jugendlichen ist hauptsächlich durch die Pflegepersonen selbst zu gewährleisten, sofern die besonderen Bedarfe des Kindes/des Jugendlichen nicht etwas anderes erforderlich machen
- Entlastungsmöglichkeiten der Pflegefamilien im sozialen Umfeld
- die Teilnahme am Vorbereitungsseminar ist für die Bewerber verbindlich
- die Bereitschaft der Bewerber zur Mitarbeit am Pflegestellenprofil ist zwingend erforderlich

Unter Berücksichtigung und Auswertung aller vorliegenden Erkenntnisse und Unterlagen wird vom Pflegekinderfachdienst eine Einschätzung über die individuelle Geeignetheit der Bewerber getroffen.

Ungeeignet als Pflegeperson ist insbesondere, wer

- rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist (§ 72a SGB VIII)
- an lebensbedrohlichen, übertragbaren Krankheiten oder organischen Störungen des zentralen Nervensystems, chronischen Erkrankungen psychotischer Art oder Suchterkrankungen leidet
- nicht bereit und in der Lage ist, gemäß § 37 Abs. 1 SGB VIII mit der Herkunftsfamilie und dem Jugendamt zusammenzuarbeiten

### **3.2.2 Aufgaben**

Mit dem Abschluss des Pflegevertrags verpflichten sich die Pflegepersonen, anstelle der Sorgeberechtigten wie verantwortungsbewusste Eltern die individuelle und soziale Entwicklung des Pflegekindes zu fördern und es vor Gefahren für sein Wohl zu schützen. Sie orientieren sich hierbei an den Maximen des Kindeswohls und der Gewaltfreiheit.

Die Pflegepersonen beachten die von den Sorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die religiöse Kindererziehung, soweit dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

Sie fördern die Beziehung des Pflegekindes zur Herkunftsfamilie und unterstützen die Festlegungen im Hilfeplan zum Umgangsrecht. Der Inhaber der elterlichen Sorge wird von den Pflegepersonen in den Angelegenheiten des täglichen Lebens vertreten, sofern dieser nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt (§ 1688 BGB).

Sie nehmen die Aufgabe, das Pflegekind regelmäßig ärztlich/zahnärztlich untersuchen und Heilbehandlungen sowie im Hilfeplan festgelegt psychologisch/therapeutische Beratungen/Therapie durchführen zu lassen, wahr.

Das Jugendamt und möglichst die Eltern werden regelmäßig über die Entwicklung des Pflegekindes durch die Pflegepersonen informiert. Über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Pflegekindes betreffen, ist das Jugendamt unverzüglich zu informieren.

Pflegepersonen beteiligen sich aktiv an der Hilfeplanung und arbeiten mit dem Fachbereich Jugend und Familie, den Eltern/Sorgeberechtigten und ggf. anderen für das Pflegekind wichtigen Personen/Diensten zusammen.

In Vorbereitung auf das Hilfeplangespräch sprechen die Pflegepersonen mit dem Pflegekind über seine Sichtweise, Bedürfnisse und Wünsche und unterstützen es altersentsprechend, seine Meinung zu äußern.

Während eines Pflegeverhältnisses ist es wichtig, datenschutzrechtliche Aspekte gegenüber Dritten über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der Herkunftsfamilie und des Pflegekindes betreffen zu beachten. Dies gilt auch nach Beendigung des Pflegeverhältnisses.

## **4. Materielle Leistungen**

### **4.1 Pflegegeld**

Das Jugendamt ist verpflichtet, den notwendigen Unterhalt des Pflegekindes gemäß § 39 SGB VIII sicher zu stellen.

Die Finanzierung der Unterbringung in Vollzeitpflege (Pflegegeld und einmalige Beihilfen) richtet sich nach den jeweils gültigen Empfehlungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS). Das monatliche Pflegegeld setzt sich aus den Kosten für den Sachaufwand für das Pflegekind und den Kosten der Pflege und Erziehung zusammen. Die Höhe des Sachaufwandes richtet sich nach dem Alter des Kindes/Jugendlichen. Ein erhöhtes Pflegegeld kann bei besonderen Bedarfen des Kindes/Jugendlichen gewährt werden.

Bei Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen gem. § 42 SGB VIII, Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen gem. § 20 SGB VIII und damit verbundenen Unterbringungen in Bereitschaftspflegestellen wird hinsichtlich des Entgeltes auf die Konzeption „Bereitschaftspflege im Landkreis Heidenheim“ (Stand März 2012) verwiesen.

Im Rahmen einer Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche können im Einzelfall von den Pflegeeltern externe Fachkräfte ein-

gesetzt werden. Nach Antragstellung wird über den Bedarf, den Umfang und die Höhe des Entgeltes (von max. 850 €) im Fachbereich Jugend und Familie entschieden.

Im Rahmen der Hilfeplanung findet eine regelmäßige Überprüfung der Bedarfe und ggf. Anpassung der Leistungen statt.

#### **4.2 Zahlungsweise**

Das Pflegegeld ist im Voraus für den laufenden Monat zu zahlen. Werden Kinder und Jugendliche im Laufe eines Kalendermonats untergebracht, so wird das Pflegegeld für den entsprechenden Teil des Monats taggenau bezahlt.

Erreicht der junge Mensch die nächst höhere Altersstufe, so ist das Pflegegeld für die nächst höhere Altersstufe ab dem 1. des Monats zu gewähren. Wird die Hilfe zur Erziehung beendet, sollte die Pflegegeldzahlung im letzten Auszahlungsmonat zum Monatsende abgerechnet werden. Bei zusammenhängend vorübergehender Abwesenheit des jungen Menschen von bis zu 4 Wochen, soll die monatliche Pauschale weiter gezahlt werden.

Bei Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege auf unbestimmte Dauer beziehen die Pflegepersonen das monatliche Kindergeld, was anteilig mit dem Pflegegeld verrechnet wird.

Einmalige Beihilfen müssen von den Pflegepersonen im Voraus beantragt werden.

#### **4.3 Sonstiges**

Unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls sind Kindergartenbeiträge gesondert zum Pflegegeld zu gewähren.

Pflegepersonen haben Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Alterssicherung. Die Höhe richtet sich nach dem jeweils geltenden Mindestbeitrag freiwillig Versicherter in der gesetzlichen Rentenversicherung. Außerdem werden die nachgewiesenen Aufwendungen der Beiträge zu einer Unfallversicherung gemäß den geltenden Empfehlungen des KVJS erstattet.

Wenn keine Krankenversicherung des Pflegekindes über die leiblichen Eltern oder Pflegeeltern möglich ist, leistet das Jugendamt Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII für das Pflegekind. Dies gilt nur in den Fällen, in welchen Anspruch auf Pflegegeld besteht. Im Rahmen der Krankenhilfe sind vom Jugendamt auch Zuzahlung und Eigenbeteiligung des Pflegekindes zu übernehmen.

In Pflegestellen untergebrachte Kinder und Jugendliche sind durch das Jugendamt haftpflichtversichert. Eine evtl. Schadensabwicklung erfolgt auf der Grundlage der bestehenden Vertragsbindungen. Bestehende private Familienhaftpflichtversicherungen sind jedoch vorrangig in Anspruch zu nehmen.

In begründeten Einzelfällen können die Pflegeeltern auf Antrag beim Fachbereich Jugend und Familie durch Supervision unterstützt werden. Abhängig vom festgestellten Bedarf legt der Pflegekinderfachdienst den Umfang und die Supervisorin/den Supervisor fest.

Dem Pflegekinderfachdienst steht ein angemessener Etat zur Finanzierung von Fortbildung und sonstigen Veranstaltungen für Pflegepersonen zu Verfügung.

## **5. Ausblick**

Es wird auch in Zukunft darum gehen, für hilfeschende Familien unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Lebenslagen ein bedarfsgerechtes und flexibles Angebot der Hilfen zur Erziehung bereitzuhalten.

Das macht es erforderlich, auch das Hilfsangebot der Vollzeitpflege zeitgemäß und stetig weiterzuentwickeln. Dazu ist die Fortsetzung der regelmäßigen Diskussion inhaltlicher Qualitätsstandards aller am Unterbringungsprozess in Vollzeitpflege Beteiligten sowie die weitere fachliche Qualifizierung bzw. Fortbildung der Fachkräfte und Pflegepersonen unabdingbar.

Zusätzlich wird es darauf ankommen, u. a. durch regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit das in der Vergangenheit bereits gut ausgebaute Netz an Pflegestellen des Landkreises quantitativ und qualitativ weiter zu entwickeln, um damit auch zukünftig die bedarfsgerechte Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen in dafür geeigneten Pflegestellen zu sichern.

Angelehnt an den gesetzlichen Auftrag wird ein weiterer Schwerpunkt der konzeptionellen Fortentwicklung der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege die Gewinnung und Schaffung geeigneter Formen der Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sein.

Das Konzept „Vollzeitpflege im Landkreis Heidenheim“ tritt mit Wirkung vom 26.03.2012 in Kraft und ersetzt somit die Konzeption vom 01.04.2008.

Heidenheim, den 09. März 2012  
Fachbereich Jugend und Familie